

Kaufrecht

Das Kaufrecht des BGB ...

- ... besteht im Wesentlichen aus besonderen Bestimmungen zur **Sach-** und **Rechtsmängelhaftung** und zur **Preisgefahr**.
- ... wird ergänzt durch die Bestimmungen über den **Handelskauf** (§§ 373 ff. HGB), die für den Fall gelten, dass die Parteien Kaufleute (§ 1 HGB) sind.
- ... ist teilweise halbzwingend (§ 475 BGB) und modifiziert durch die Bestimmungen über den **Verbrauchsgüterkauf**. Diese greifen ...
 - ... bei einem Verbrauchervertrag über eine bewegliche Sache (§ 474 Abs. 1 S. 1 BGB) ein, wobei die **Verbraucher-** und **Unternehmereigenschaft** grundsätzlich **objektiv** bestimmt werden.
 - ... nach Ansicht der Rechtsprechung nicht im Fall eines **Scheinunternehmers** ein, wenn sich ein Käufer als Unternehmer ausgibt, obwohl er Verbraucher ist (Einwand der unzulässigen Rechtsausübung).
 - ... auch bei einer Stellvertretung des Verkäufers durch einen Unternehmer dann ein, wenn nicht diesen das wirtschaftliche Risiko des Geschäftes treffen soll. (In diesem Fall hat der Käufer entgegen der Ansicht des BGH aber keinen Anspruch gegen den Stellvertreter.)

Die Preisgefahr ...

- ... träge den Verkäufer nach der Grundregel des § 326 Abs. 1 BGB eigentlich **bis zum Eigentumserwerb** des Käufers, der aber häufig durch einen **Eigentumsvorbehalt** (§ 449 BGB) bis zur Kaufpreiszahlung aufgeschoben ist.
- ... geht aber schon mit der **Übergabe** über (§ 446 BGB), weil die Sache sich ab dann im **Gefahrenbereich** des **Käufers** befindet und es ungerecht wäre, den Verkäufer weiter mit dem Risiko ihres zufälligen Untergangs zu belasten.
- ... geht nach bei einem **Versendungskauf** schon mit der Übergabe an die Transportperson über (§ 447 Abs. 1 BGB), die auch ein Angestellter des Verkäufers sein kann. Bei Verbraucherverträgen, bei denen die Versendung in aller Regel vom Unternehmer vorgegeben wird, gilt dies jedoch nicht (§ 474 Abs. 2 BGB; umstritten, ob vom Verbot abweichender Vereinbarungen nach § 475 Abs. 1 BGB erfasst).

Ein Sachmangel ...

- ... besteht zunächst einmal in der Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit der übergebenen Sache von der **Parteivereinbarung** (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB), die ...
 - ... alle wirtschaftlichen und rechtlichen Eigenheiten der Kaufsache einschließlich ihrer Bezüge zur Umwelt (z. B. die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks) umfassen kann.
 - ... in aller Regel auch die gesondert erwähnte Montage oder Montageanleitung (§ 434 Abs. 2 BGB) einschließt.
- ... wird nur dann **objektiv**, nämlich nach der gewöhnlichen Verwendung der Sache und ihrer üblichen zu erwartenden Beschaffenheit bestimmt, wenn die Parteien keine besondere – ausdrückliche oder konkludente – Vereinbarung getroffen haben (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).
- ... kann sich auch aus der **Werbung** ergeben, obwohl diese nicht vom Verkäufer ausgehen muss (§ 434 Abs. 2 S. 3 BGB), weil der Verkäufer von ihr ja auch durch die so erreichte Absatzförderung profitiert.
- ... bedeutet nach § 434 Abs. 3 BGB auch die **Falsch-** oder **Minderlieferung**, jedoch nur, wenn sie **versteckt** erfolgt. Ist sie offensichtlich, liegt das Angebot zu einer Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 BGB) oder einer Teilleistung (§ 266 BGB vor).

Ein Sachmangel ...

... liegt nur vor, wenn der Fehler im Moment des **Gefahrübergangs** vorhanden ist, was vom Käufer nach § 363 BGB zu beweisen ist. Bei **Verbrauchsgüterkäufen**

...

... ist der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt zwingend der Zeitpunkt der **Übergabe** (§§ 474 Abs. 2, 475 Abs. 1 BGB).

... gilt zugunsten des Verbrauchers die **Vermutung**, dass Fehler, die innerhalb von **sechs Monaten** auftreten, schon bei Gefahrübergang vorlagen, es sei denn, dies ist (wie bei einem offensichtlichen Fehler) schon nach der Art des Mangels ausgeschlossen (§ 476 BGB). Der Verkäufer muss den Nachweis führen, dass der Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Verkäufer zurückgeht.

... soll die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach unrichtiger Ansicht des BGH jedoch nicht gelten, wenn nicht schon der Defekt selbst, sondern nur die Ursache bei Gefahrübergang vorgelegen haben kann.

... löst, auch wenn er später aufgetreten ist, Sachmängelrechte des Käufers aus, wenn der Verkäufer eine **Haltbarkeitsgarantie** abgegeben hat (§ 443 Abs. 2 BGB).

Ein Rechtsmangel (§ 435 BGB)...

... liegt vor allem in der **Belastung** der Sache mit einem **Pfandrecht**.

... liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer dem Käufer **kein Eigentum** verschafft. Ist dies offensichtlich (etwa weil der Verkäufer die Sache gar nicht übereignet), liegt aber kein Rechtsmangel, sondern ein Verstoß gegen die Lieferpflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB vor.

... ist nach dem **Moment** zu beurteilen, in dem das **Eigentum** auf den Käufer **übergehen** soll.

Zu einem Ausschluss der Mängelhaftung ...

- ... kommt es bei einer Kenntnis des Käufers von dem Mangel beim Vertragsschluss sowie bei seiner grob fahrlässigen Unkenntnis, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel **arglistig** verschwiegen (auch durch Angaben „ins Blaue hinein“) oder eine **Garantie** abgegeben (§ 442 BGB).
- ... kommt es aufgrund eines **Haftungsausschlusses**, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben (§ 444 BGB) oder es liegt ein **Verbrauchsgüterkauf** vor (§ 475 BGB).
- ... kommt es vor allem beim **Handelskauf** wegen unterlassener **Rüge** eines bei Untersuchung zu entdeckenden oder später aufgetretenen Fehlers (§ 377 HGB).

§ 377 HGB

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein **Handelsgeschäft**, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

§ 343 HGB

(1) **Handelsgeschäfte** sind alle Geschäfte eines **Kaufmanns**, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

§ 1 HGB

(1) **Kaufmann** im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Die Nacherfüllung ...

- ... ist Gegenstand einer besonderen Ausprägung des ursprünglichen Anspruchs auf fehlerfreie Lieferung (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB); ihr Scheitern, vor allem durch erfolglose Fristsetzung, löst die Sekundärrechtsbehelfe des Rücktritts und des Schadensersatzes statt der Leistung aus (§ 437 BGB).
- ... ist so mittelbar auch ein Recht des Verkäufers zur **zweiten Andienung**. Hat der Käufer den Mangel ohne Fristsetzung selbst beseitigt, kann er allerdings entgegen der Ansicht der Rechtsprechung nach § 326 Abs. 2 BGB die so eingetretene Ersparnis des Verkäufers vom Kaufpreis abziehen.
- ... erfolgt gemäß § 439 BGB nach **Wahl des Käufers** in Gestalt der Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Ersatz).
- ... geht auf Kosten des Verkäufers (§ 439 Abs. 2 BGB), der jedoch nicht den **Einbau** einer nachgelieferten Sache, nach Richtlinienrecht aber vielleicht ihren **Ausbau** schuldet.
- ... führt bei der Nachlieferung zu einem (fragwürdigen) Anspruch auf **Nutzungersatz** (§§ 439 Abs. 4, 346 Abs. 1, 2 BGB), der jedoch gegen die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie verstößt und daher nicht beim Verbrauchsgüterkauf gilt (§ 474 Abs. 2 S. 1 BGB).
- ... unterliegt einem besonderen Regime der **Verjährung**, die nicht in Abhängigkeit von der Kenntnis des Käufers, sondern **objektiv** mit der Ablieferung der Kaufsache, also in dem Moment **beginnt**, in dem er sie untersuchen kann (§ 438 BGB).

Art. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

(3) Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die **unentgeltliche Nachbesserung** des Verbrauchsgutes oder eine **unentgeltliche Ersatzlieferung** verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Eine Abhilfe gilt als **unverhältnismäßig**, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, **verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit** unzumutbar wären.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muß innerhalb einer angemessenen Frist und **ohne erhebliche Unannehmlichkeiten** für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.

(5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen, ...

- wenn der Verkäufer **nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe** geschaffen hat ...

Die Nacherfüllung ...

... kann der Verkäufer nach § 439 Abs. 3 BGB wegen **unverhältnismäßiger Kosten** verweigern, was ...

... **relativ** im Verhältnis zur anderen Nacherfüllungsmöglichkeit und **absolut** im Verhältnis zum Wert der Kaufsache oder des Preis bestimmt werden kann.

... im zweiten Fall ab einer geringeren Schwelle als der nach § 275 Abs. 2 BGB maßgeblichen der Fall ist.

... insoweit gegen die Richtlinie verstößt, als diese nur eine Verweigerung wegen relativ unverhältnismäßiger Kosten zulässt; im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs ist § 439 Abs. 3 BGB daher **teleologisch** so **zu reduzieren**, dass er kein Verweigerungsrecht eröffnet, wenn nur eine Art der Nacherfüllung in Betracht kommt.

... kann der Käufer nach § 440 BGB verweigern, wenn sie **fehlgeschlagen** ist; dies ist in richtlinienkonformer Anwendung des Gesetzes und unter Durchbrechung von § 323 Abs. 1 BGB auch dann der Fall, wenn der Käufer ohne Fristsetzung Nacherfüllung verlangt hat, diese aber nicht binnen angemessener Frist erfolgt ist.

Die allgemeinen Sekundärrechtsbehelfe (Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung) ...

... werden bei der Mängelhaftung um die **Minderung** ergänzt, die ...

... unter der Voraussetzung des Rücktritts, jedoch auch bei einem unerheblichen Mangel eröffnet ist (§ 441 Abs. 1 BGB).

... wie der Rücktritt ein Gestaltungsrecht ist und auch bei einem Leistungshindernis nicht automatisch nach § 326 Abs. 1 BGB eintritt.

... zu einer Herabsetzung des Kaufpreises nach dem Gewicht des Mangels (§ 441 Abs. 3 BGB) und einem Rückgewähranspruch nach Rücktrittsrecht (§ 441 Abs. 4 BGB) führt.

... sind bei einem dem **Verbrauchsgüterkauf vorgeschalteten** Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und seinem **Lieferanten** zur Erleichterung des Rückgriffs modifiziert, damit der wirtschaftliche Nachteil, der sich aus dem Mangel ergibt, nach Möglichkeit denjenigen trifft, in dessen Sphäre er entstanden ist.

- Statt der Nacherfüllung kann der Verkäufer **Aufwendungsersatz** für die seinerseits geleistete Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher verlangen (§ 478 Abs. 2 BGB).

- Es bedarf **keiner Fristsetzung**, wenn der Verkäufer die Sache von dem Verbraucher zurücknehmen musste oder dieser den Kaufpreis gemindert hat (§ 478 Abs. 1 BGB).

- Die **Vermutung** der **Mangelhaftigkeit** wirkt auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs beim Lieferantekauf zurück (§§ 478 Abs. 3, 478 BGB).

- Die Verjährung unterliegt einer **Ablaufhemmung**, die erst zwei Monate nach Erfüllung der Verbraucheransprüche endet (§ 479 Abs. 2).